

95.056

**Vellerat.
Übertritt zum Kanton Jura
Vellerat.
Transfert au canton du Jura**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. August 1995 (BBl III 1432)
Message et projet d'arrêté du 16 août 1995 (FF III 1368)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 5 octobre 1995

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schmid Carlo (C, AI), Berichterstatter: Die Staatspolitische Kommission Ihres Rates hat dieses Geschäft am 14. November 1995 beraten und stellt Ihnen einstimmig den Antrag, auf das Geschäft einzutreten und wie der Erstrat den Bundesbeschluss anzunehmen.

Die Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1995 ist erschöpfend und ausführlich. Die Beratung im Erstrat hat sich auf die Präsentation durch die Berichterstatterinnen und auf die Stellungnahme von Herrn Bundesrat Koller beschränkt. Die Abstimmung hat sich im Nationalrat mit 116 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung und 79 Absenzen undramatisch und problemlos gestaltet. Die Angelegenheit erscheint liquid. Es ist erfreulich, dass es auch zu unserer Zeit noch Verständigungslösungen gibt. Wir stehen hier vor einer Verständigungslösung.

Die Gemeinde Vellerat erfüllte in den siebziger Jahren in den Abstimmungen, welche die Gründung des Kantons Jura und die Bestimmung seines Kantonsgebiets zur Folge hatten, die Voraussetzungen nicht, um zum neuen Kanton Jura geschlagen zu werden, obwohl dies gewünscht worden war. Ähnlich verhielt es sich mit der Gemeinde Ederswiler, welche sich für den Verbleib beim Kanton Bern ausgesprochen hatte, aber dem Kanton Jura zugeschlagen worden war. Es bestand im Zusammenhang mit diesen Plebisziten die Auffassung, man könne diese Unzukömmlichkeit auf staatsvertraglichem Weg durch die betroffenen Kantone Bern und Jura im Sinne eines Abtausches der beiden Gemeinden Vellerat und Ederswiler beheben.

Der Weg zu einer Konsenslösung zwischen den beiden Kantonen war indessen nicht so einfach, wie dies zu Beginn hatte erscheinen mögen. Erst die Konsultativkommission Widmer, welche vom Bundesrat 1992 eingesetzt worden war und 1993 vorgeschlagen hatte, in den beiden Gemeinden erneut Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit anzusetzen, brachte Bewegung in die Angelegenheit.

Für Vellerat eröffnete der Kanton Bern diesen Weg unverzüglich. Am 30. Juni 1993 beschloss der Regierungsrat des Kantons Bern, das Verfahren ohne Vorbedingungen einzuleiten, damit Vellerat über seine Kantonszugehörigkeit abstimmen konnte. Am 7. November 1994 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern die entsprechende Gesetzesvorlage, welche vom Souverän des Kantons Bern am 12. März 1995 mit rund 210 000 gegen 40 000 Stimmen gutgeheissen wurde. Gestützt auf diese neue bernische Rechtsgrundlage sprachen sich die Stimmberechtigten der Gemeinde Vellerat am 18. Juni 1995 einstimmig für die Zugehörigkeit zum Kanton Jura aus. Eine Woche später stimmte der jurassische Souverän der Aufnahme von Vellerat in den Kanton Jura zu. Für Vellerat hatten die Betroffenen – der Kanton Bern, die Gemeinde Vellerat und der Kanton Jura – eine Lösung gefunden.

Für Ederswiler hatten sich die Umstände aufgrund des Kantonswechsels des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft geändert. Eine Rückkehr zum Kanton Bern wäre offenbar nur als sinnvoll betrachtet worden, wenn das Laufental bernisch

geblieben wäre. Ein Kantonswechsel zum Kanton Solothurn oder zum Kanton Basel-Landschaft war offenbar kein Thema. Jedenfalls haben wir uns heute nicht damit zu befassen.

Aber warum haben wir uns mit Vellerat zu befassen, nachdem sich die Betroffenen einig sind? Die Frage, ob Volk und Stände den Kantonswechsel einer Gemeinde als Verfassungsgeber genehmigen müssen, ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt. Die Bundesverfassung erklärt allerdings in Artikel 5, dass der Bund den Kantonen ihr Gebiet garantiert. Offenkundig ist, dass die Spaltung eines Kantons in zwei neue Halb- oder Ganzkantone eine Verfassungsrevision erfordert, denn Artikel 1 der Bundesverfassung wird durch einen solchen Schritt auch formell geändert. Ein Beispiel ist die Revision der Bundesverfassung aufgrund der Abspaltung des alten Nordjuras vom Kanton Bern und seiner Konstituierung als neuer Kanton Jura am 24. September 1978. Offenkundig ist auch, dass das Gegenteil einer Verfassungsrevision bedürfte, nämlich die Fusion zweier oder mehrerer Kantone. Soweit Ganzkantone in Frage stehen, besteht darüber kein Zweifel. In einem solchen Fall würde mindestens der Name eines Kantons, wenn nicht derjenige aller betroffenen Kantone aus der Bundesverfassung förmlich zu tilgen sein, und es wäre ebenfalls ein neuer Kantonsname aufzunehmen. Ganz ohne Zweifel würde auch die Wiedervereinigung zweier Halbkantone nach einer formellen Revision der Bundesverfassung rufen.

In dieser Hinsicht besteht eine seit 1947 unveränderte Rechtsauffassung von Bundesrat und Parlament, wonach die Veränderung des Bestandes von Kantonen in jedem Fall eine Genehmigung durch den Bundesverfassungsgeber notwendig macht. Endlich besteht auch eine Praxis betreffend den Wechsel eines Kantonsteils von einem Kanton zu einem anderen. Auch hier bedarf es der Zustimmung der Bundesverfassungsgeber. Ein Beispiel hierfür ist der Wechsel des Laufentals vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft; ich verweise dazu auf den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirkes Lauf an den Kanton Basel-Landschaft.

Von diesem Grundsatz, wonach es für Gebietsänderungen neben der Zustimmung des betroffenen Gebietes und der beteiligten Kantone auch der Zustimmung des Bundesverfassungsgebers bedarf, ist auch dann nicht abzuweichen, wenn es, wie hier, «nur» um eine einzige Gemeinde geht.

Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, dass der Wechsel der Kantonszugehörigkeit einer Gemeinde, auch wenn sie flächenmässig klein und bevölkerungsmässig gering sein mag, auf alle Fälle keine Grenzberichtigung darstellt, welche als unpolitischer Vertrag zwischen zwei Kantonen gemäss Artikel 7 der Bundesverfassung zu taxieren wäre und von der Zustimmung des Bundesverfassungsgebers ausgeschlossen ist.

Die Kommission anerkennt auch, dass sich das Problem der Verhältnismässigkeit einer Abstimmung von Volk und Ständen in einem solchen Fall durchaus stellen mag. Nicht zuletzt angesichts der zunehmenden Anzahl von Urnengängen einerseits und der sinkenden Stimmbeteiligung andererseits. Sie hält aber dafür, dass diese Frage nicht dazu führen darf, leichthin auf die Zustimmung von Volk und Ständen zu verzichten. Sie erwartet vom Bundesrat indessen, dass er diese Abstimmung nicht isoliert, sondern zusammen mit andern Fragen Volk und Ständen zur Entscheidung vorlegt – eine Erwartung, die der Bundesrat offenbar bereits erfüllt hat.

Die Kommission anerkennt auch, dass die Frage, ob der Kantonswechsel einer Gemeinde eine Bundesverfassungsfrage sei, durchaus legitimerweise diskutiert werden kann. Sie hält allerdings dafür, dass die Spielregeln während des Spieles nicht zu ändern sind und dass diese Frage im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung ohnehin einer näheren Prüfung zu überantworten sein wird. Letzten Endes ist sich die Kommission auch bewusst, dass ein abrupter Praxiswechsel in dieser Frage zu unübersehbaren Konsequenzen führen könnte.

Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission, auf den Bundesbeschluss einzutreten und ihm unverändert zuzustimmen.

Da ich in der Detailberatung das Wort nicht mehr ohne Not zu ergreifen gedenke, gestatte ich mir noch eine Schlussbemerkung zu Artikel 3. Der Bundesrat hat am 15. November beschlossen, die Volksabstimmung über diesen Bundesbeschluss zusammen mit dem Sprachenartikel und den Sparmassnahmen auf den 10. März 1996 anzusetzen. Entsprechend ist Artikel 3 des Bundesbeschlusses, der einen Kantonswechsel auf den 1. Juli 1996 konstitutiv in Kraft setzt, durchaus sinnvoll und kann so akzeptiert werden. Ich wiederhole den Antrag auf Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates.

Paupé Pierre (C, JU): En acceptant l'arrêté fédéral sur le transfert de la commune de Vellerat du canton de Berne au canton du Jura, les Chambres fédérales, et prochainement le peuple et les cantons, mettront un terme à une longue lutte de vingt années, au cours de laquelle la commune de Vellerat, petite commune de 205 hectares et 75 habitants, n'a cessé de revendiquer son appartenance à la jeune République et Canton du Jura.

Pourquoi cette persévérance? Bien que faisant partie de la paroisse, de l'école secondaire, des sociétés culturelles et sportives de Courrendlin, bien que toutes les routes, tous les chemins conduisant à ce village traversent le canton du Jura, et notamment la commune de Courrendlin, bien qu'elle ait voté, à deux reprises, en 1974 et en 1975, à une large majorité, en faveur de la création du canton du Jura, la commune de Vellerat n'a pu s'intégrer au canton du Jura en raison du fait qu'elle ne possédait pas de frontière commune avec les districts ayant décidé de créer le canton du Jura.

Les démarches envisagées en vue de l'échange de la commune bernoise de Vellerat contre la commune jurassienne d'Ederswiler, seule commune de langue allemande du canton du Jura, étant devenues sans objet à la suite du rattachement du Laufonnais à Bâle-Campagne, le canton de Berne et le canton du Jura sont enfin tombés d'accord sur le transfert, sans condition, de Vellerat au canton du Jura. Ainsi, le 12 mars 1995, le corps électoral du canton de Berne acceptait le transfert avec 85 pour cent de oui; le 18 juin 1995, la commune de Vellerat confirmait sa demande par un vote unanime à 100 pour cent et, une semaine plus tard, le corps électoral jurassien se prononçait en faveur de l'acceptation de cette commune avec 92 pour cent de oui.

Toutes les parties concernées sont donc d'un avis unanime. Pour nous donc, il s'agit simplement de ratifier le transfert. Toutefois, il s'agit d'un vote historique démontrant qu'en droit, rien n'est jamais immuable. C'est également une victoire de l'Etat de droit dont la souplesse a permis le règlement d'un vieux conflit.

C'est pourquoi les deux représentants du Jura à ce Conseil, M. Gentil et moi-même, vous demandent instamment de ratifier cet arrêté par solidarité confédérale. Ils vous demandent surtout de transmettre le message dans chacun de vos cantons, afin que le 10 mars 1996, lors de la votation populaire, comme ce fut le cas le 24 septembre 1978 lors de la création du canton du Jura, l'ensemble des Etats confédérés approuvent ce transfert de telle sorte que le 1er juillet 1996, comme le fixe l'arrêté, la commune de Vellerat puisse fêter la victoire du bon sens pour lequel elle s'est longuement et victorieusement battue. D'avance, merci de votre solidarité.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Herr Kollege Paupé hat das Kommissionsreferat trefflich ergänzt. Damit es der guten Ordnung halber festgehalten ist: Auch die beiden Vertreter des Kantons Bern und der Kanton Bern selbst stehen voll hinter dieser Vorlage.

Koller Arnold, Bundesrat: Vellerat ist die einzige Gemeinde, die bei der Gründung des Kantons Jura gegen ihren Willen beim Kanton Bern bleiben musste, und seither kämpft Vellerat vehement und unermüdet für einen Anschluss an den Kanton Jura. Die Frage des Kantonswechsels der Gemeinde Vellerat beschäftigt die Kantone Bern und Jura und die Bundesbehörden somit seit rund zwanzig Jahren. Der Bundesrat bemühte sich seit der Gründung des Kantons

Jura um eine befriedigende Lösung für die Kantonszugehörigkeit von Vellerat. Wiederholt war dieses Problem Gegenstand von Gesprächen des Bundesrates mit den Regierungen der Kantone Bern und Jura. Im Jahre 1993 zeichnete sich dann endlich eine Lösung ab, denn damals entschied die Regierung des Kantons Bern, unverzüglich und ohne Vorbedingungen das Verfahren einzuleiten, um Vellerat den Kantonswechsel zu ermöglichen. Das war der eigentliche Durchbruch in dieser Frage der Kantonszugehörigkeit von Vellerat.

Im November 1994 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern das Vellerat-Gesetz, die nach bernischem Verfassungsrecht notwendige Rechtsgrundlage für die Abtretung einer Gemeinde. Im März dieses Jahres wurde im Kanton Bern eine Volksabstimmung durchgeführt, an der die Stimmberechtigten dem Vellerat-Gesetz mit grossem Mehr zustimmten. Erwartungsgemäss sprach sich im Juni dann auch die Gemeinde Vellerat für den Kantonswechsel aus, und auch im Kanton Jura hat das Parlament das nötige Gesetz verabschiedet, das die jurassischen Stimmberechtigten im Juni 1995 gutgeheissen haben.

Der Kantonswechsel von Vellerat ist somit heute offensichtlich völlig unbestritten. Der Bundesrat begrüsst es, dass für dieses Anliegen von Vellerat eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Dieser ganze, über zwanzigjährige Prozess, den ich ihnen noch einmal kurz geschildert habe, dieses langjährige harte Ringen um eine Lösung für die Anliegen von Vellerat, zeigt aber auch ganz klar den politischen Charakter dieser Gebietsabtretung auf. Es wäre deshalb sicher falsch, den Anschluss der Gemeinde Vellerat an den Kanton Jura als eine blosse technische Grenzberichtigung ohne staatspolitische Bedeutung zu qualifizieren und ein vereinfachtes Verfahren dafür vorzusehen, denn nach unserer Verfassungspraxis und nach der herrschenden Lehre bedürfen Änderungen im Gebiet der Kantone, die über eine blosse Grenzberichtigung hinausgehen, der Zustimmung des Bundesverfassungsgebers, also der Zustimmung von Volk und Ständen.

Zwar finden sich in der heutigen Bundesverfassung keine expliziten Vorschriften, die das Verfahren für Gebietsänderungen ausdrücklich regeln. Die Artikel 1 und 5 der Verfassung garantieren aber mit dem Bestand der Kantone und dem bundesstaatlichen Gleichgewicht auch den Umfang der Kantonsgebiete. Eine Änderung der Kantons Grenzen bedarf deshalb nebst der Zustimmung des betroffenen Gebiets und der betroffenen Kantone auch der Zustimmung des Bundesverfassungsgebers. Diese Haltung wurde wiederholt auch von den eidgenössischen Räten vertreten: im Zusammenhang mit den Bestrebungen für eine Wiedervereinigung der beiden Basel, bei der Gründung des neuen Kantons Jura und, als jüngstes Beispiel, anlässlich des Kantonswechsels des Laufentals.

Anders verhält es sich nach der herrschenden Behördenpraxis nur bei einer blossen Grenzberichtigung, die lediglich eine Verbesserung des Grenzverlaufs bezweckt. Bei der damit verbundenen Gebietsübertragung handelt es sich dann lediglich um eine Nebenwirkung ohne politische Bedeutung. Die Abtretung einer ganzen Gemeinde an einen Nachbar-kanton kann aber wohl in keinem Fall als unpolitischer Vorgang angesehen werden, sondern sie bleibt in unserem auf Stabilität angelegten Bundesstaat immer ein aussergewöhnliches staatspolitisches Ereignis.

Diese von der herrschenden Lehre und der Praxis bestätigte Rechtsauffassung hat denn auch in den Entwurf einer nachgeführten Bundesverfassung Eingang gefunden, den wir am 26. Juni 1995 veröffentlicht haben. In Artikel 39 des Entwurfs wird das bisher teilweise ungeschriebene Verfassungsrecht nun ausdrücklich festgeschrieben.

Ich habe zwar Verständnis dafür, wenn eine eidgenössische Volksabstimmung im Zusammenhang mit dem unterdessen unumstrittenen Kantonswechsel der sehr kleinen Gemeinde Vellerat – sie zählt bekanntlich lediglich 70 Einwohner und hat nur eine Fläche von 205 Hektaren – als schwerfällig und auf den ersten Blick als unverhältnismässig empfunden wird. Auch der Bundesrat strebt daher grundsätzlich eine gewisse

Vereinfachung des eidgenössischen Zustimmungsverfahrens bei Gebietsveränderungen an. Deshalb haben wir im Entwurf einer revidierten Verfassung eine Variante zur Diskussion gestellt. Danach würden Gebietsänderungen zwischen zwei Kantonen auf eidgenössischer Ebene lediglich eine Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses erfordern, der nur dem fakultativen Referendum unterstellt wäre. Eine solche Änderung der Verfassungspraxis kann aber aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ad hoc beschlossen werden, sondern sie hat im Rahmen einer Verfassungsrevision zu erfolgen.

Im Gesamtkonzept zur Bewältigung des Jurakonflikts ist heute nicht nur für das Vellerat-Problem eine befriedigende Lösung in Sicht. Vielmehr hat auch die Vereinbarung vom März 1994 zwischen dem Bundesrat und den Regierungen der Kantone Bern und Jura über die Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs und die Schaffung der Assemblée interjurassienne erheblich zu einer Entspannung des Jurakonflikts beigetragen. Namentlich hat sich auch die separatistische Gemeinde Moutier in diesen – wie ich hoffe – konstruktiven Dialog einbinden lassen und sich als Sitz der Assemblée interjurassienne zur Verfügung gestellt. Mittlerweile macht sich allerdings, namentlich auch in Moutier, bereits wieder eine gewisse Ungeduld bemerkbar. Es wird gefordert, dass die Assemblée möglichst bald neben praktischen Fragen der Zusammenarbeit auch politische und institutionelle Fragen angeht.

Selbst wenn sich also die Beziehungen zwischen den beiden Kantonen in eine sehr erfreuliche Richtung entwickelt haben, sind damit heute sicher noch nicht alle Probleme schon gelöst. Gerade vor diesem Hintergrund wäre es doppelt falsch, für Vellerat eine erleichterte Ad-hoc-Lösung zu wählen. Ein solcher Entscheid könnte nämlich als falsches Signal verstanden werden. Wie uns die Erfahrung zeigt – das letzte Mal haben wir das beim Gebietswechsel des Laufentals erlebt –, sind Gebietsfragen regelmässig mit intensiven Emotionen verbunden. Es ist deshalb sehr wichtig, dass klare Spielregeln bestehen und diese nicht mitten in einem Verfahren geändert werden. Wir müssen hierfür, unabhängig vom konkreten Fall Vellerat, künftig eine allgemeingültige, adäquatere neue Regelung finden. Der geeignete Rahmen dafür ist sicher die angestrebte Reform der Bundesverfassung. In diesem Sinne liegen ja auch mehrere parlamentarische Vorstösse vor.

Der Nationalrat hat der Vorlage in der letzten Session zugestimmt. Wenn heute auch der Ständerat zustimmt, kann der Kantonswechsel von Vellerat Volk und Ständen, wie bereits angeführt, am 10. März 1996 zur Abstimmung unterbreitet werden. Bei einem positiven Ausgang der Volksabstimmung könnte die Gebietsabtretung, wie von den Kantonen Bern und Jura gewünscht, auf den 1. Juli 1996 vollzogen werden. Ich bitte Sie in diesem Sinne, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura

Arrêté fédéral sur le transfert de la commune bernoise de Vellerat au canton du Jura

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–3 Titre et préambule, art. 1–3

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.3311

Motion Loretan Willy

Föderalistische Zusammenarbeit im Bundesstaat

Confédération, cantons, communes. Redéfinition de leurs attributions respectives

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1995

Die geltende Bundesverfassung trägt der Rolle der Gemeinden im Staatsganzen und insbesondere der Problematik von Kernstädten und Agglomerationen zu wenig Rechnung. Der Bundesrat wird daher beauftragt, im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision der Bundesverfassung die folgenden Grundsätze zur Stellung und Funktion der Gemeinden (und Städte, die rechtlich ebenfalls Gemeinden sind) verfassungsrechtlich zu verankern:

1. Der Text einer neuen Bundesverfassung bringt zum Ausdruck, dass sich der Bund, die Kantone und, als Bestandteile der Kantone, die Gemeinden in die Aufgaben des gesamtstaatlichen Gemeinwesens teilen.
2. Die Bundesverfassung beruht auf dem Grundsatz, dass die Beziehungen des Bundes zu den Gemeinden und der Gemeinden zum Bund in der Regel über die Kantone erfolgen. Ausnahmen sind allerdings zulässig, wenn dies zur Ausführung des Bundesrechts notwendig ist oder wenn die legitimen Interessen der Gemeinden sonst nicht wirksam gewahrt werden können. Bei der Schaffung von neuen Rechtsgrundlagen und bei der Planung und Verwirklichung von öffentlichen Werken trägt der Bund den möglichen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden Rechnung.
3. Die Bundesverfassung gewährleistet, dass die Gemeinden im Rahmen der Gesetzgebung der Kantone und des Bundes autonom sind. Eine Verletzung der Gemeindeautonomie kann mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Texte de la motion du 22 juin 1995

La Constitution fédérale rend trop peu compte du rôle des communes et notamment des agglomérations et de leur commune-noyau. Aussi le Conseil fédéral est-il chargé, dans le cadre de la révision totale de la constitution, d'inscrire dans cette dernière les principes suivants qui assoiront la place et la fonction des communes (les villes étant aussi des communes):

1. La nouvelle Constitution fédérale mentionnera que la Confédération, les cantons et – subdivisions de ceux-ci – les communes se partagent la totalité des tâches publiques.
2. La nouvelle constitution s'appuiera sur le principe selon lequel, en règle générale, les relations entre la Confédération et les communes – et vice versa – passent par les cantons. Il pourra y avoir des exceptions si l'exécution du droit fédéral l'impose ou au cas où les intérêts légitimes des communes ne seraient pas suffisamment respectés. Lorsqu'elle instituera de nouvelles bases juridiques, planifiera ou réalisera des ouvrages publics, la Confédération tiendra compte des effets possibles de son action sur les cantons et sur les communes.
3. La nouvelle constitution garantira l'autonomie des communes, dans la législation fédérale comme dans les législations cantonales. Toute atteinte à l'autonomie communale pourra faire l'objet d'un recours de droit public auprès du Tribunal fédéral.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Beerli, Bieri, Bisig, Bloetzer, Büttiker, Carnat, Frick, Gemperli, Morniroli, Onken, Piller, Plattner, Rhinow, Rhyner, Salvioni, Schiesser, Seiler, Bernhard, Uhlmann, Weber Monika (19)

Vellerat. Übertritt zum Kanton Jura

Vellerat. Transfert au canton du Jura

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.056
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1175-1177
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 779

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.